

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 5. Juni 2015
 Mag. Stefan Raab

**IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
 des Steuerreformgesetzes 2015/2016
 GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Begutachtungsentwürfen des Steuerreformgesetzes 2015/2016, sowie den damit zusammenhängenden Verordnungen.

Österreich befindet sich derzeit in einer sehr schwierigen konjunkturellen Lage. Die **kontinuierliche Verschlechterung der Standortattraktivität** ist mittlerweile in der wirtschaftspolitischen Realität angekommen: Österreich zählt beim Wirtschaftswachstum zu den Schlusslichtern Europas, das Investitionsniveau ist sehr gering und gleichzeitig erreicht die Arbeitslosigkeit Rekordhöhen.

In vielen Standortrankings spiegeln sich die **Reformversäumnisse der vergangenen Jahre** wieder. Die Politik muss nun die Warnrufe endlich ernstnehmen und eine standortpolitische Trendumkehr herbeiführen.

Ein wichtiger Teil der Standortpolitik ist die Steuerpolitik. Im internationalen Standortwettbewerb zeigen viele Staaten, wie man mit einer erfolgreichen Steuerpolitik Wachstum und Arbeitsplätze schafft. Österreich beschreitet hier seit einigen Jahren - im speziellen seit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 - kontinuierlich den falschen Weg. Im sich verschärfenden internationalen Standortwettbewerb ist weder für ein Abzugsverbot für Entgelte über 500.000 Euro noch für standortschädliche nationale Alleingänge wie bei der Nicht-Absetzbarkeit von Lizenzzahlungen Platz.

Vor diesem Hintergrund kommt der Steuerreform 2015/2016 eine besonders große Bedeutung zu, die zwar einige sehr gute Ansätze, wie die breite Entlastung aller lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher, aufweist, in Summe aber wichtige Impulse zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wie eine **Senkung der**

Lohnnebenkosten vermissen lässt. Im Gegenteil, durch die außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage steigt die Lohnnebenkostenbelastung weiter an.

Damit international agierende Unternehmen Österreich als potenziellen Standort für Investitionen in Betracht ziehen, müssen die Lohnnebenkosten gesenkt und das verloren gegangene Vertrauen wieder zurückgewonnen werden. Maßnahmen, die die Standortattraktivität Österreichs weiter verschlechtern, sind gerade in diesen konjunkturell schwierigen Zeiten höchst kontraproduktiv.

Die vorgesehene **Anhebung der Kapitalertragsteuer** hat unseres Erachtens eine derartige negative Signalwirkung auf österreichische Unternehmen, die in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert sind, sowie auf den heimischen Kapitalmarkt. Auch die **Anhebung des Höchststeuersatzes in der Einkommensteuer auf 55 Prozent** wird Österreich bei der Standortattraktivität weiter zurückwerfen, da es weltweit bloß drei Länder gibt, die einen noch höheren Spitzensteuersatz aufweisen. Wertschöpfung und Arbeitsplätze werden in anderen Staaten geschaffen, da sich Länder wie die Slowakei mit einem Spitzensteuersatz von nur 25% in unmittelbarer Nähe befinden.

Wichtig ist nun eine **Trendwende in der österreichischen Steuerpolitik** einzuleiten, um damit die Grundlage für höheres Wachstum und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dazu zählt maßgeblich eine **Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandortes**. Hier werden mit der Erhöhung der Forschungsprämie von 10 auf 12% und der Zuzugsbegünstigung für Forscherinnen und Forscher Schritte in die richtige Richtung gesetzt.

Auch das **Bekenntnis zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung** mit der Erhöhung des Freibetrages auf 3.000 Euro ist sehr zu begrüßen. Damit die österreichischen Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst rasch eine nachhaltige und stabile Eigentümerschaft und die damit verbundene Arbeitsplatzsicherheit bieten können, sollte die bei der Regierungsklausur in Krems vereinbarte **Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftung** bereits im **Zuge der Steuerreform** implementiert werden.

Die IV begrüßt zudem den Ansatz, die **Lohnverrechnung** und die Arbeitnehmerveranlagung zu vereinfachen. Neben der teilweisen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen von Einkommensteuer und Sozialversicherung, kann insbesondere die **Werbungskostenpauschale für Expatriates** als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden.

Im Gegensatz dazu konterkarieren viele der neuen (Übergangs-)Bestimmungen im Einkommensteuerrecht den Grundgedanken der Vereinfachung. Manche Maßnahmen beladen den Unternehmen, aber auch den einhebenden Steuerbehörden, **unnötige bürokratische Belastungen** auf, die durch das vergleichsweise geringe Mehraufkommen kaum gerechtfertigt werden können wie z.B.:

- der komplexe Anwendungsvorrang für Gewinnausschüttungen bei der Einlagenrückzahlung
- die Verschärfungen der Anteilsvereinigungstatbestände bei der Grunderwerbsteuer
- die Anwendbarkeit der neuen Verteilungs- und Abschreibungsregeln für Immobilien auch für Altbestand

Wesentlich für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist **Rechtssicherheit und Planbarkeit**. Häufige, kurzfristige und rückwirkende Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Steuerrecht, sind Gift für das Wirtschaftswachstum. In der vorliegenden Steuerreform wurden leider zum wiederholten Mal Maßnahmen gesetzt, die in bestehende Investitionen eingreifen und das Vertrauen in den Wirtschaftssandort

Österreich erschüttern. Dies betrifft insbesondere die innerhalb weniger Monate nochmalige, grundlegende Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes sowie die geplanten Neuregelungen für Immobilien.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir bereits an dieser Stelle um Berücksichtigung der Anliegen der Industrie.

Im Folgenden nimmt die IV zu den einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Zu Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

zu § 2 Abs. 2a EStG

Siehe Anmerkungen zu § 23a EStG.

zu § 3 Abs 1 Z 15 lit. b EStG (Mitarbeiterkapitalbeteiligung)

Die IV begrüßt die Erhöhung des Freibetrages für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 Euro auf 3.000 Euro als ersten wichtigen Schritt zur Stärkung und Weiterentwicklung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Mit der langfristigen Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Kapital und Erfolg eines Unternehmens wird die Zielsetzung der Mitbestimmungsmöglichkeit genauso verfolgt, wie das der nachhaltig stabilen Eigentümerschaft und Arbeitsplatzsicherheit.

Im Zuge der Regierungsklausur in Krems wurde vereinbart, **gesetzliche Grundlagen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftungen** zu schaffen und **steuerliche Anreize** für deren Implementierung zu prüfen. Damit eine verlässliche und langfristig orientierte österreichische Kernaktionärsstruktur möglichst rasch erreicht werden kann, sollte die **Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftung im Zuge der Steuerreform** implementiert werden.

Die Schaffung einer neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftung ist ein wesentlicher Baustein um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der österreichischen Unternehmen eine nachhaltige und stabile Eigentümerschaft und die damit verbundene Arbeitsplatzsicherheit bieten zu können.

Die IV schlägt daher vor, begleitende Maßnahmen zu setzen: Neben den derzeitigen Möglichkeiten einer allgemeinen Mitarbeiterbeteiligung mit individuellem Aktienbesitz seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit oder ohne treuhändische kollektive Stimmrechtsverwaltung) und Aktienbesitz seitens einer Stiftung (zB Belegschaftsbeteiligungsstiftung iSd § 4 EStG) sollte eine neuartige „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ gesetzlich verankert werden. Die Unterschiedlichkeit der österreichischen Unternehmen (Kapitalisierung, Mitarbeiteranzahl, Entgeltsystemen,...) erfordert eine möglichst flexible Gestaltung von Verwaltungskonstrukten, die auch Kombinationen von bisher bereits erprobten Varianten ermöglichen.

Die neue „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ dient grundsätzlich der Förderung von Modellen mit Kernaktionärsfunktion und hat daher einerseits eine längere Mindestbehaltezeit der Aktien, andererseits über die allgemeinen Modelle hinausgehende steuerliche Förderungen, damit die Entwicklung dieser langfristig orientierten Modelle gezielt unterstützt wird:

- Verdoppelung der Mindestbehaltezeit der Aktien von 5 Jahren (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG) auf 10 Jahre
- Kollektive Verwaltung und verpflichtende kollektive Stimmrechtsausübung
- Verdoppelung des Freibetrages auf € 6.000 für die direkte Aktienübertragung von Aktien bzw. indirekte Weiterleitung von Dividendenerlösen einer Stiftung.
- Entfall der Dividenden-KEST solange Aktien in der MAKB-S verwaltet werden
- Entfall der Kursgewinn-KEST bei unmittelbarer Übertragung des Verkaufserlöses der Mitarbeiterbeteiligung in eine Altersvorsorge.

Zur Unterstützung der standortsichernden Kapitalbeteiligungsmodelle mit Kernaktionärsfunktion bedarf es legistischer Klarstellungen im Aktien-, Einkommensteuer-, Sozialversicherungs- und Körperschaftssteuergesetz.

Ergänzungen im Aktiengesetz (insbesondere in § 66a AktG) erleichtern das Zustandekommen von langfristig orientierten Modellen wesentlich. Die Verankerung von Fördermaßnahmen im EStG, ASVG und KStG erhöhen die Motivation für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, langfristig in derartige Modelle zu investieren.

An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme der Initiative der „**Flaggschiffe der österreichischen Industrie**“ verwiesen. Die IV unterstützt die oben kurz erwähnten Vorschläge der Unternehmen ausdrücklich. Es ist wichtig, die „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ so rasch wie möglich gesetzlich zu verankern, um die stabile Eigentümerschaft und die damit verbundene Arbeitsplatzsicherheit ehestmöglich zu erreichen.

zu § 3 Abs. 1 Z 21 EStG (Mitarbeiterrabatte)

Die IV begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines allgemeinen Freibetrags in Kombination mit einer Freigrenze für sämtliche Berufsgruppen. Der als Freigrenze für Mitarbeiterrabatte angeführte Prozentsatz von 10 % erscheint in der Praxis allerdings als zu niedrig um eine echte Verwaltungsvereinfachung herbeiführen zu können. Es wird daher angeregt, die Freigrenze auf 20% zu erhöhen.

Kritisch wird angemerkt, dass das beabsichtigte Ziel der Steuerreform 2015/16, eine Entlastung für alle Steuerpflichtigen zu erreichen, durch die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 1 Z 21 EStG im Bereich der Beförderungsunternehmen verletzt wird. Die Neuregelung bedeutet in vielen Fällen eine eindeutige **Mehrbelastung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beförderungsunternehmen**.

Der völlige Entfall der Begünstigung von unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen scheint sachlich nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt. Es handelt sich bei der Beförderungsleistung, welche den Dienstnehmern verbilligt oder unentgeltlich angeboten wird vielfach nicht um eine Leistung, die am Markt gehandelt werden könnte.

Das lässt sich am Beispiel von Flugunternehmen gut demonstrieren: Wenn in einem kurz vor dem Abflug gelegenen Zeitraum Restplätze einem beschränkten Personenkreis unentgeltlich oder vergünstigt angeboten werden, kann man diese Leistung nicht mit dem Zurverfügungstellen von Flugtickets an die Allgemeinheit vergleichen, weil ein in einem dermaßen kurzen Zeitraum vergebenes Ticket am Markt keinen klar messbaren Wert hat.

Aus den genannten Gründen stellen derartige Beförderungsleistungen in aller Regel keinen klar bewertbaren geldwerten Vorteil dar, welcher der Sozialversicherung unterliegen würde, vielmehr handelt es sich nicht um handelsübliche Leistungen.

Die Streichung der Befreiung für die Beförderung der eigenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen wird daher abgelehnt.

zu § 4 Abs. 3a Z 3 lit. b EStG (Abschaffung des Inflationsabschlags)

Siehe Anmerkungen zu § 30 Abs. 3 EStG.

zu § 4 Abs. 4 Z 8 und Z 10 sowie § 108c EStG (Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie)

Die IV lehnt die Abschaffung der Bildungsfreibeträge sowie der Bildungsprämie ab. In Zeiten steigender Arbeitslosigkeit die steuerliche Förderung der betrieblichen Aus- und Fortbildung ersatzlos zu streichen, ist kontraproduktiv.

Wie aus den Arbeitsmarktdaten hervorgeht, ist Bildung das beste Mittel gegen Arbeitslosigkeit. Mittel, die Unternehmen in die Qualifizierung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer investieren, wirken dabei präventiv. Qualifizierungsmaßnahmen durch berufsbezogene Aus- und Fortbildung sind ein arbeitsmarktpolitisch zentrales Element für Wachstum und Beschäftigung. Sie fördern die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und damit die Erwerbschancen der Beschäftigten. Sie sind volkswirtschaftlich zu begrüßen und gerechtfertigt. Steuerliche Anreize für Unternehmen in betriebliche Aus- und Fortbildung zu investieren gibt es deshalb auch quer durch Europa.

Auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung wird in dem Kapitel „Wachstum und Beschäftigung“ die „Weiterbildung aller Altersgruppen“ als Ziel angeführt. Erreicht werden soll dieses Ziel u.a. durch eine stärkere Unterstützung der Erwachsenenfort- und -weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebs sowie durch Motivation von Betrieben zur Bereitstellung von betrieblicher Weiterbildung.

Die ersatzlose Streichung der steuerlichen Bildungsförderung läuft diesen Zielen klar zuwider. Die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung, die Bildungsfreibeträge und die Bildungsprämie würden keine ausreichende Anreizwirkung für betriebliche Bildungsmaßnahmen entfalten und weitgehend Mitnahmeeffekte erzeugen, ist nicht nachvollziehbar.

Die IV fordert daher die Beibehaltung von Bildungsfreibeträgen und Bildungsprämie. Entscheidet man sich für eine Förderung außerhalb des Steuerrechts sollten die lenkungspolitischen Akzente umgehend in Angriff genommen werden.

zu § 4 Abs. 7 iVm § 124b Z 278 EStG (Instandsetzungsaufwendungen)

In Hinblick auf die stagnierende Baubranche ist die Verlängerung der Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre eine kontraproduktive und investitionsschädliche Maßnahme. Durch die sofortige übergangslose Einführung auch für Instandsetzungen, die bereits vor 2016 durchgeführt wurden, ist zudem keine Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Investoren gewährleistet.

Die IV regt daher an, die Verteilungsdauer von Instandsetzungsaufwendungen mit 10 Jahren beizubehalten oder zumindest die Bestimmung nur auf Instandsetzungen in Wirtschaftsjahren beginnend nach dem 31.12.2015 anzuwenden.

Für bereits davor getätigte Instandsetzungen sollte keine Verlängerung des Verteilungszeitraums mehr erfolgen. Damit kann auch ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand abgewendet werden, da andernfalls bei jeder einzelnen bereits erfolgten Instandsetzung ein neuer individueller AfA-Satz - abhängig vom Anschaffungsjahr - ermittelt und evident gehalten werden muss.

zu § 4 Abs 12 EStG (Einlagenrückzahlung)

Die IV lehnt die geplante Neukonzeption für Einlagenrückzahlungen in Form einer zwingend angeordneten Verwendungsreihenfolge (kodifizierter Vorrang von Gewinnausschüttungen) ausdrücklich ab. Einzelne als missbräuchlich angesehene Konstruktionen rechtfertigen unseres Erachtens keine so weitgehende generalisierende und problembehaftete Abkehr von bisher geltenden Steuerprinzipien.

Ein genereller Vorrang für Gewinnausschüttung ist nicht sachgerecht und führt zu zahlreichen Widersprüchen und Verwerfungen. Die vorgeschlagene Bestimmung schießt weit über das Ziel hinaus. Die Steuerreformkommission, auf die sich der BMF-Entwurf beruft, hatte lediglich eine Einschränkung der derzeitigen Wahlmöglichkeit für solche Fälle angeregt, in welchen ein ausgeschütteter Bilanzgewinn auf laufende Gewinne und nicht auf aufgelöste Kapitalrücklagen zurückzuführen ist.

Nach der nun geplanten, zwingenden Verwendungsreihenfolge wären hingegen Ausschüttungen steuerlich stets als „Gewinnausschüttungen“ (Einkommensverwendung) zu qualifizieren, solange die Gesellschaft einen positiven Innenfinanzierungssaldo (erwirtschaftete Gewinn-/Verluste, abzüglich offene Ausschüttungen) aufweist. Erst danach wären mit steuerlicher Wirkung Einlagenrückzahlungen möglich (auf Basis des Einlagenstandes).

In vielen Beispielen mit Fällen eines positiven Innenfinanzierungs-Evidenzkontos wäre eine **völlig sachungerechte Gewinnausschüttung** die Folge. Die nachfolgenden Beispiele zeigen, dass die Neuregelung sachlich ungerechtfertigt ist. Letztlich würde **nicht erzieltes Einkommen besteuert** werden, was den Besteuerungsprinzipien widerspricht:

- o Gesellschaftsrechtliche Kapitalherabsetzungen sind wohl zwingend vom Vorrang der Gewinnausschüttung auszunehmen. Sie können selbst bei ausreichender Innenfinanzierung keine Gewinnausschüttung darstellen.
- o Besonders eklatant ist auch die Abschichtung eines Genussrechtsinhabers (natürliche Person), der nicht Gesellschafter und fremder (eigenkapitalähnlicher) Geldgeber der Gesellschaft ist. Eine Abschichtung wäre nach der Neuregelung – selbst bei einem dadurch entstehenden Verlust – in voller Höhe als Gewinnausschüttung zu 27,5 % steuerpflichtig.
- o Die Gewährung von Fremdkapital wird (bspw. im Rahmen einer Betriebsprüfung) als verdeckte Einlage umqualifiziert (steuerliches Eigenkapital). Dies hätte wohl zur Folge, dass die verdeckte Einlage im Einlagenevidenzkonto gem § 4 Abs 12 Z 2 lit b EStG zu erfassen ist. Die Rückzahlung des umqualifizierten Fremdkapitals (steuerliches Eigenkapital) wäre in der Folge als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren. Letztlich wird damit die Tilgung von Fremdkapital mit 27,5 % als Dividende steuerpflichtig.

Der „Mausefallen-Effekt“, der durch diese Regelung nun bei Körperschaften eingeführt werden soll, wird die im Durchschnitt ohnehin niedrige Eigenkapitalquote bei österreichischen Unternehmen wohl kaum erhöhen.

Auch die unterschiedlichen Anknüpfungen - die Innenfinanzierung knüpft bloß an das UGB an, die Einlagenevidenz ist nach steuerlichen Gesichtspunkten zu führen – führen zu einer Vielzahl an Verwerfungen. Nicht zuletzt würde auch das umgründungsbedingte Evidenzkonto unzählige offene Fragen und unlösbare Problemfelder aufwerfen. In Summe ist die Regelung außerordentlich pauschalierend und besonders komplex. Die Handhabung wäre für die Unternehmen mit erheblichem administrativem Mehraufwand verbunden. Die geplante Bestimmung steht damit auch allen Bestrebungen einer Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuersystems diametral entgegen.

Es wird daher vorgeschlagen, das derzeit geltende Regime der Einlagenrückzahlung nicht gänzlich zu verwerfen, sondern nur insoweit korrigierend einzugreifen (durch Änderung der erlassmäßigen Verwaltungspraxis und/oder Novellierung des § 4 Abs. 12 EStG), als damit den oben erwähnten sachlich gerechtfertigten Verbesserungsvorschlägen der Steuerreformkommission Rechnung zu tragen ist. Angeregt wird zudem den neuen Evidenzkontenerlass zeitnah auszuarbeiten.

zu § 8 Abs. 1 und § 124b Z 283 EStG (Gebäudeabschreibung):

Eine einheitliche Regelung der Gebäudeabschreibungen ist grundsätzlich als Vereinfachungsmaßnahme zu begrüßen. Die einheitlichen Abschreibungssätze von 2,5% für betrieblich genutzte Gebäude sowie 1,5% für zu Wohnzwecken überlassene Gebäude entsprechen jedoch überwiegend nicht den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen und sind deutlich zu gering. Die steuerlichen Nutzungsdauern gehen teilweise weit über die tatsächlich erreichbaren Nutzungsdauern hinaus.

Die IV schlägt daher höhere, den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Abschreibungssätze vor - sowohl für den betrieblichen als für den außerbetrieblichen Bereich.

Darüber hinaus erscheint die Begründung für den 1,5%igen AfA-Satz für Gebäude für Wohnzwecke im betrieblichen Bereich als unsystematisch. Während im Betriebsvermögen auf den Verwendungszweck („Wohnzwecke“) abgestellt und dabei auf den AfA-Satz bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwiesen wird, kommt es bei letzterem gerade nicht auf den Verwendungszweck des Gebäudes an. Hier ist die Begründung für den niedrigeren AfA-Satz, dass es sich um außerbetriebliche Einkünfte handelt.

Die IV regt daher an, im Betriebsvermögen – dem Gedanken der Vereinheitlichung der AfA-Sätze folgend – auf sämtliche Vermietungen (unabhängig vom Verwendungszweck) den neuen 2,5%igen AfA-Satz anzuwenden.

Sollte hingegen auf den Verwendungszweck abgestellt werden, wäre im außerbetrieblichen Bereich – bei Verwendung außerhalb von Wohnzwecken – der AfA-Satz auf 2,5 % zu erhöhen. Weiters sollten die geänderten Abschreibungsdauern erst für Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Zugängen in Wirtschaftsjahren beginnend nach 31.12.2015 zur Anwendung kommen. Damit kann auch ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand abgewendet werden, da andernfalls für jede einzelne Anschaffung bzw. Herstellung neue Abschreibungswerte ermittelt und evident gehalten werden müssen.

zu § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d, §124 b Z 284 EStG (Aufteilung Grund und Boden - Gebäude):

Die IV lehnt die Anwendbarkeit der nunmehr gesetzlich verankerten pauschalen Annahme des Grundanteiles für bereits vor 2016 angeschaffte bebaute Grundstücke entschieden ab.

Von der vorgesehenen rückwirkenden Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen Rechtsgeschäfts sollte im Sinne von Rechtsicherheit und Planbarkeit abgesehen werden.

Die Aufteilung der Anschaffungskosten in einen Grund- sowie Gebäudeteil stellt in Zusammenhang mit der Anschaffung eines Grundstückes zudem eine wesentliche steuerliche Beurteilung dar und muss sich an den tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts orientieren. Auch wenn bei einem früheren Rechtsgeschäft die Aufteilung pauschal erfolgte (nach eigenem Ermessen ohne Mitwirkung der EStR), gilt diese Aufteilung für die restliche Laufzeit. Eine Änderung wäre daher wohl ein rückwirkender Eingriff und kann nicht in Form einer pauschalen Vermutung erfolgen.

Auch im Hinblick auf die Ansparfunktion der Abschreibung und damit auch der Absetzung für Ersatzinvestitionen (oder Sanierungen etc) ist eine willkürliche Erhöhung des nicht absetzbaren Teils für Altfälle nicht vereinbar. Letztlich wurden Altgebäude teils zu einer Zeit erworben, zu der die Grundpreise noch nicht so stark gestiegen waren, als dass eine pauschale Annahme von 40% Grundanteil sachgerecht erschiene. Nach der derzeit konzipierten Übergangsvorschrift wären auch diese Gebäude von einer Kürzung der Abschreibung erfasst. Dies widerspricht dem Vertrauensgrundsatz, der gerade bei langfristigen Investitionsentscheidungen (40 Jahre Nutzungsdauer bei 2,5 % Abschreibung p.a.) doch eine bedeutende Rolle spielt.

Die geänderte Aufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude kann unseres Erachtens nur teilweise mit Preisanstiegen bei Grund und Boden in jüngerer Vergangenheit begründet werden. Die Preisanstiege in Österreich waren regional doch sehr unterschiedlich. In Regionen mit geringen Preisanstiegen wäre (für die Vergangenheit und auch in Zukunft) mit einem (teuren) Gutachten das abweichende Aufteilungsverhältnis nachzuweisen.

Dem Gesetzgeber steht es wohl frei, mit der neuen pauschalen Vermutungsregelung in Zukunft für einen größeren Aufwand in ländlichen Regionen mit geringeren Werten des nackten Grund und Bodens zu sorgen. Für die Vergangenheit erscheint diese nachträgliche Benachteiligung von Regionen mit geringen Preisanstiegen aber jedenfalls unzumutbar.

Die IV schlägt daher vor, dass die nunmehr gesetzlich vorgesehene pauschale Aufteilung im Verhältnis von 40% (Grund und Boden) und 60% (Gebäude) nur für ab dem Kalenderjahr 2016 erstmals angeschaffte bebaute Grundstücke gelten soll.

Vor dem Hintergrund, dass die geplante Erhöhung mit dem Grundpreisanstieg begründet wird, wäre es jedenfalls zumindest erforderlich, eine Begrenzung der Rückwirkung auf Gebäude vorzusehen, die zu einer Zeit erworben wurden, als die Grundpreise zu steigen begannen, z.B. für zehn Jahre. Alternativ wäre zumindest geboten, - wie gemäß § 16 Abs 1 Z 8 lit. d EStG für Neuanschaffungen ab 2016 - die Möglichkeit vorzusehen, den Grundanteil nachträglich nachzuweisen. Der derzeitige Gesetzesvorschlag sieht die Anwendung des § 124b Z 284 EStG unbedingt vor.

Zudem ist nicht näher erläutert, wann ein offenkundiges und erhebliches Abweichen vorliegt, was zu weiterer Rechtsunsicherheit führen kann.

zu § 18 Abs. 1 Z 2 EStG (Topf-Sonderausgaben I)

Österreich hat ein sehr gut ausgebautes staatliches Vorsorgesystem. Der demographische Wandel durch den Anstieg der Lebenserwartung und den Rückgang der Geburten wird die

staatliche Vorsorge aber in Zukunft vor große Herausforderungen stellen. Das geht auch aus dem kürzlich veröffentlichten Länderbericht der Europäischen Kommission zu Österreich hervor.

Gerade eine gut ausgebaute betriebliche und private Vorsorge kann das staatliche Vorsorgesystem sinnvoll ergänzen und damit auch entlasten. Ein Wohlfahrtsstaat mit einem starken Sozialsystem und einem tragfähigen 3-Säulen-Modell (staatliche, betriebliche und private Vorsorge) schließen einander nicht aus. Darauf hat auch die EU-Kommission in ihrem Weißbuch über Pensionen vom Jahr 2012 hingewiesen und den Ausbau der privaten und der betrieblichen Vorsorge gefordert.

Mit dem ersatzlosen Auslaufen der Absetzbarkeit der Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall oder Personenversicherung sowie zu bestimmten Lebensversicherungen als Topf-Sonderausgaben wird ein falsches Signal für die private Alters- und Gesundheitsvorsorge als notwendige Ergänzung zum staatlichen Vorsorgesystem gesetzt. Die Topf-Sonderausgaben-Regelung hat sich – gerade für Bezieher geringerer Einkommen – als sehr attraktive Form der Förderung der privaten Vorsorge erwiesen.

zu § 18 Abs. 1 Z 3 EStG (Topf-Sonderausgaben II):

Eine Abschaffung der Topf-Sonderausgaben im Bereich der Wohnraumschaffung und -sanierung ohne Einführung einer gleichgearteten Konjunktur fördernden Maßnahme ist nicht sinnvoll. Diese Topf-Sonderausgaben stellen einen wichtigen Impuls zur privaten Finanzierung (unabhängig davon, ob Eigen- oder Fremdmittel dafür aufgewendet wurden) von Wohnbauprojekten in Österreich dar.

zu § 18 Abs. 7 EStG:

Die Ausweitung der zeitlichen Verlustvortragsmöglichkeit für § 4 Abs 3-Gewinnermittler wird begrüßt.

Zum Thema Verlustverrechnung regt die IV zudem an, einerseits die **unsystematische 75%ige Begrenzung der Verlustverrechnung auch im KStG abzuschaffen** und andererseits anstatt der komplexen Verlustausgleichsmodelle in den einzelnen Schedulen (KESt, ImmoESt) eine einheitliche und praktikable Verlustvortragsregelung einzuführen.

zu § 23a EStG (Verlustverrechnungsbremse):

Die IV lehnt die geplante Wiedereinführung dieser komplexen, verwaltungsaufwändigen und nicht treffsichereren Wartetastenregelung ab. Wenn die Bestimmung in der geplanten Form dennoch eingeführt wird, sollte zumindest eine Einschränkung auf natürliche Personen vorgesehen werden.

Es sollte generell durch eine textliche Klarstellung bzw Präzisierung im Gesetz sichergestellt werden, dass die neue Wartetastenverlustregelung nur für natürliche Personen als Kommanditisten greift (insb. Publikumsgesellschaften, deren Gesellschafter dem progressiven ESt-Tarif unterliegen und ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften entsprechende Steuervorteile zeitigen kann), nicht hingegen für als Kommanditisten beteiligte Kapitalgesellschaften (Körperschaften gem. § 7 Abs. 3 KStG, die dem linearen KSt-Tarif von 25 % unterliegen).

Für diese Kategorie von Kommanditisten wird nach geltender Rechtslage auch bei bloß vermögensverwaltenden Personengesellschaften eine über die Einlage hinausgehende

Verlustzuweisung zugelassen (vgl Rz 6018 EStR). Eine Wartetastenverlustregelung für an GmbH & Co KG (transparente Gebilde) im Konzernverbund beteiligte Kapitalgesellschaften kann wohl auch deshalb nicht beabsichtigt sein, wenn andererseits zwischen Kapitalgesellschaften ein vollständiger Gewinn- und Verlustausgleich zugelassen wird, nämlich im Rahmen der Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG. Andernfalls wären ggf. umfangreiche (zeit- und kostenaufwendige) Umstrukturierungen von KG-Konzernen in Kapitalgesellschaftskonzerne vonnöten, um die in operativen Konzerngesellschaften in der derzeitigen Rechtsform von „Kapitalgesellschaften & Co KG“ anfallenden Verluste künftig im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe zeitnah verwerten zu können.

Zumindest im Konzern darf die Bestimmung aufgrund der mittelbaren Alleininhaberschaft, Initiative und Risikotragung durch die Konzernspitze nicht anwendbar sein.

Im Konzernverbund wäre eine Anwendung sachlich keinesfalls nachvollziehbar. Hier wird die für eine hinreichende Mitunternehmerinitiative verlangte „aktive unternehmerische Mitarbeit“ und die „auf Dauer angelegte kontinuierliche Partizipation an der Unternehmensführung“ in der Kommanditgesellschaft schließlich mittelbar im Wege der Einflussnahme auf die mit der Geschäftsführung betraute Komplementär-GmbH geleistet.

Für die Verlustverwertung sollte zudem von einem **ungekürzten Einlagenstand** ausgegangen werden. Die Neuregelung wird schließlich mit der Haftungsbeschränkung eines kapitalistischen Mitunternehmers begründet und diese wird durch eine erst später geleistete Einlage nicht beeinträchtigt.

zu § 26 Z 8 EStG, § 27 Abs. 5 Z 7 EStG sowie zu § 13 Abs. 1 Z 1 KStG:

Analog zur Erhöhung des Freibetrages bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollten jedenfalls auch die maßgebenden Werte im Zusammenhang mit **Belegschaftsbeteiligungsstiftungen auf 3.000 Euro erhöht** werden. Es ist keine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche begünstigte Höhe der Direktbeteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Beteiligung über eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung erkennbar.

zu § 27 Abs. 1 EStG:

Die „Klarstellung“ in § 27 Abs 1 EStG „*Bei Tauschvorgängen ist § 6 Z 14 sinngemäß anzuwenden.*“ führt unseres Erachtens zu verschiedenen Folgefragen. Die derzeit vorliegende undifferenzierte Form führt besonders zu Fragen des Zusammenhangs zwischen KESt und Veranlagung. Die IV regt daher an, eine Klarstellung hinsichtlich der freiwilligen Umtauschangebote in die bereits bestehende Kapitalmaßnahmen-VO aufzunehmen und die Ergänzung in § 27 Abs 1 EStG zu streichen.

zu § 27a Abs. 1 Z 2 EStG:

Die IV lehnt die Erhöhung der Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (ausgenommen Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) von 25% auf 27,5% ab.

Die Anhebung der Kapitalertragssteuer von 25% auf 27,5% führt zu einer Umverteilung der Steuerlast hin zu Kapitalgesellschaften und trifft wieder – den in Österreich ohnehin schon stark belasteten – Kapitalmarkt. Hier wird eine zusätzliche Hürde für die Beschaffung von Eigenkapital geschaffen. Auch eine sachlich nachvollziehbare Begründung für die

unterschiedliche Behandlung verschiedener Anlageformen und den damit geplanten Systembruch des derzeitigen Einheitssteuersatzes ist nicht zu erkennen.

Zu § 93 Abs. 1a sowie § 124b Z 281 EStG:

Da die Anwendung der unterschiedlichen KEST-Sätze (je nach Produkt und Kundenebene unter zusätzlicher Berücksichtigung von in- und ausländischen Einkünften und deren Auswirkung auf den Verlustausgleich) enormen technischen Aufwand bedeutet regt die IV an, um den Aufwand für die Körperschaften der 2. Art im Rahmen zu halten, eine Rückerstattung gem. § 240 BAO anstatt der Erklärung im Wege der Veranlagung zu ermöglichen. Die Umsetzung per 1.1.2016 ist nicht durchführbar.

zu § 30a Abs. 1 und § 30b Abs. 1 EStG:

Die Anhebung der – gerade erst eingeführten – Immobilienertragssteuer von 25% auf 30% verdeutlicht die mangelnde Planbarkeit der österreichischen Steuerpolitik. Die Anhebung könnte sich zudem negativ auf die bereits schwierige konjunkturelle Lage in der heimischen Bauwirtschaft auswirken.

zu § 30 Abs. 7 EStG:

Die Möglichkeit der erstmaligen Verteilung von Verlusten aus Grundstücksveräußerungen wird begrüßt. Die IV regt an, für den Fall, dass im Veräußerungsjahr weder Gewinne aus Immobilienveräußerungen noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der entsprechenden Höhe zur Verfügung stehen, eine **automatische Verteilung** auf fünfzehn Jahre vorzusehen.

zu § 30 Abs. 3 EStG (Entfall des Inflationsabschlags):

Die IV lehnt die Abschaffung des Inflationsabschlages ab, da es dadurch in Höhe der Inflationsrate zu einer Scheingewinnbesteuerung kommt.

Diese Scheingewinnbesteuerung besteht zwar bereits nach geltender Rechtslage (aufgrund der Anknüpfung an den Gewinn anstelle des Erlöses), wird aber durch die Erhöhung des Steuersatzes von 25% auf 30% zusätzlich verschärft. Um angesichts der sehr hohen Steuerbelastung (keine Anschaffungsnebenkosten, keine Werbungskosten) eine Scheingewinnbesteuerung zu verhindern, wird angeregt einen **amtlichen Inflationsrechner** zur Verfügung zu stellen (z.B. wie der Pendlerrechner einfach auf der BMF-Homepage abrufbar), mit dem die **Veräußerungserlöse** (anstelle der Gewinne) unter Eingabe der Anschaffungs- und Verkaufsdaten per Knopfdruck inflationsbereinigt werden können (mit der hinterlegten Inflationsrate in diesen Jahren).

zu § 33 Abs. 1 EStG (Tarife und Steuersätze):

Die IV begrüßt die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5% auf 25%, die Abflachung der Progression durch mehr Tarifstufen und die damit verbundene Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Die Anhebung des Höchststeuersatzes auf 55 Prozent wird allerdings ausdrücklich abgelehnt, da Österreich damit bei der Standortattraktivität weiter zurückgeworfen wird.

Es gibt bloß drei Länder weltweit, die einen noch höheren Spitzensteuersatz haben. Da es schwierig ist, Steuerbemessungsgrundlagen zu vergleichen, orientieren sich internationale Standortvergleiche stets an den Steuersätzen. Der neue Spitzensteuersatz hat eine

entsprechend „abschreckende“ Wirkung und wird den Investitionsstandort Österreich schädigen. Man nimmt sich damit bei Headquarter- oder Investitionsentscheidungen internationaler Konzerne selbst aus dem Rennen. Wertschöpfung und Arbeitsplätze werden in anderen Staaten geschaffen, denn Länder wie die Slowakei mit einem Spitzensteuersatz von nur 25 Prozent befinden sich in unmittelbarer Nähe.

zu § 62 Z 11 EStG iVm § 1 Z 11 der Verordnung (Expatriates):

Die IV begrüßt die Möglichkeit der Berücksichtigung von pauschalen Werbungskosten für Expatriates. Die IV regt an, den maximalen Pauschalbetrag von 2.500 Euro jährlich deutlich nach oben zu setzen, sowie eine Klarstellung des Anwendungsbereichs in der Verordnung vorzunehmen.

Die Aufnahme von pauschalierten Werbungskosten für Expatriates in die Pauschalierungsverordnung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung im Hinblick auf eine Senkung von Administrationskosten (Verfahrensvereinfachung durch Wegfall der Pflichtveranlagung).

Um Missverständnissen bei der VO-Anwendung vorzubeugen, wäre aus Sicht der IV eine Klarstellung betreffend des Anwendungsbereiches zu begrüßen. Expatriates können auf Basis einer Entsendung, einer Karenzierung oder auch als Sur-Place-Kräfte tätig sein. Sachgerecht ist eine Anwendung für alle drei Fallgruppen. Die IV ersucht um eine diesbezügliche Klarstellung des Anwendungsbereiches.

Insbesondere könnte § 1 Z 11 lit a) des Verordnungsentwurfs „Expatriates“ missverständlich auch so ausgelegt werden, dass die Inanspruchnahme des Werbungskostenpauschales das Bestehen eines inländischen Dienstverhältnisses voraussetzt. Damit wären jene Personen von der Pauschalierung ausgeschlossen, die während ihres Österreich-Einsatzes ihr Dienstverhältnis mit einer ausländischen Konzerngesellschaft beibehalten und zB im Wege der Arbeitskräfteüberlassung an die österreichische Konzerngesellschaft überlassen werden. Das ist in der Praxis eine sehr gängige Form der Mitarbeiterentsendung zwischen verbundenen Unternehmen und ändert nichts an der österreichischen Steuerpflicht des überlassenen Arbeitnehmers.

Es wäre aber vollkommen unverständlich, warum nach Österreich überlassene Arbeitnehmer vom pauschalen Werbungskostenabzug ausgeschlossen werden sollten. Denn auch in einer „...inländischen Betriebsstätte iSd § 81 EStG...“ beschäftigte Arbeitnehmer sind kraft der rechtlichen Unselbständigkeit einer Betriebsstätte stets Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers, können aber nach den Tatbestandsvoraussetzungen der Z 11 lit a) der VO jedenfalls das Werbungskostenpauschale in Anspruch nehmen. **Die IV regt daher an, den Wortlaut des § 1 Z 11 VO entsprechend anzupassen.**

Betreffend der Höhe der geplanten Pauschalierung erscheint die Neuregelung nicht schlüssig: Während der Satz von 20 % Werbungskosten der Bruttobezüge abzüglich steuerfreier Bezüge sachlich logisch erscheint, entspricht die Limitierung auf 2.500 Euro jährlich keinesfalls den Erfahrungswerte aus der Praxis. Diese Grenze unterstellt nämlich durchschnittliche Jahresbezüge von 12.500 Euro (20 % von 12.500 = 2.500). Die wahrgenommene Untergrenze von Werbungskosten im Bereich von Expatriates beträgt zumindest 1.000 Euro monatlich, in vielen Fällen geht sie auch weit darüber hinaus. Da daher ein Pauschalierungsbetrag iHv 2.500 Euro jährlich nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden würde, regt die IV an, die Höhe des Pauschalbetrags deutlich nach oben zu revidieren.

zu § 67 Abs. 7 EStG (Diensterfindungen):

Die IV lehnt die geplante innovationshemmende Streichung der Sechstelbegünstigung von Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge ab.

Die Innovationskultur im Unternehmen ist eine wesentliche Grundvoraussetzung, um erfolgreiche Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchzuführen, unternehmensinterne Erfindungen zu forcieren und Innovationen auf den Markt bringen zu können. Mit der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung signalisiert der Gesetzgeber, dass er – auch auf betrieblicher Ebene – Forschung, Innovation und Entwicklung incentiviert. Prämien für Diensterfindungen sind ein wesentliches innerbetriebliches Instrument zur Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Begünstigung sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

Dies gilt auch für den entsprechenden Vorschlag im ASVG.

zu § 103 Z 1a EStG (Zuzugsbegünstigung für Wissenschafter und Forscher):

Österreich ist ein Innovationsland – zwei Drittel unseres Wohlstandes verdanken wir technologischer Veränderung, Forschung und Innovation. Gleichzeitig hatten in den letzten Jahren 8 von 10 Industrieunternehmen Probleme, qualifiziertes Personal in Zukunftsbereichen – wie Technik, Produktion oder F&E – zu finden. Die Verfügbarkeit von MINT-Talenten (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) wird heute zur Schicksalsfrage für den Standort, insbesondere für die innovative Industrie.

Im Bereich der internationalen Rekrutierung von Spitzenkräften kämpft Österreich trotz Rot-Weiß-Rot-Card mit massiven Problemen: Neben der mangelnden Attraktivität für Zuwandernde aus Drittstaaten wandern pro Jahr 7400 österreichische Staatsbürger mehr ins Ausland ab, als nach Österreich zurückkommen – mit dem höchsten Prozentsatz im MINT-Bereich.

Die Erhöhung der Attraktivität des Standortes Österreich für hochqualifizierte Personen aus dem Ausland durch Schaffung eines einkommensteuerlichen Freibetrages wird daher ausdrücklich als „Bain Gain“-Maßnahme begrüßt.

Im April 2012 wurde die Wegzugsbesteuerung auf Finanzvermögen auch für nur vorübergehend in Österreich tätige Personen eingeführt. Diese ist gerade im Hinblick auf die neue Zuzugsbegünstigung kontraproduktiv und kann eine abschreckende Wirkung auf einen möglichen Zuzug haben. Bei einem Wegzug in ein Land außerhalb der EU ist auch kein Antrag auf Steueraufschub möglich. Diesbezüglich sollte für eine effektive Förderung hier eine Befreiung oder sonstige Begünstigung von der Wegzugsbesteuerung geschaffen werden, da anderenfalls die Wissenschafter und Forscher fiktive Veräußerungsgewinne versteuert müssen, die ihnen noch gar nicht zugeflossen sind. Eine solche Befreiung oder zumindest die Möglichkeit eines Steueraufschubs sollte nicht nur für Forscher und Wissenschafter sondern gesetzlich für alle Expatriates eingeführt werden.

Die IV regt zudem an, die Frist von 10 Jahren zu verkürzen. Den Realitäten internationaler Karrieren von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forscherinnen und Forschern würde ein **Zeitraum von 5 Jahren** besser entsprechen. Die IV schlägt vor, die geplante Änderung des Gesetzes zum Anlass zu nehmen, auch diesen gesetzlich determinierten Zeitraum zu verkürzen oder die Festlegung des Zeitraums in die Verordnungsermächtigung nach Abs. 3 aufzunehmen.

Bezüglich der Ausgestaltung der Kriterien in der Verordnung des BMF ersucht die IV um eine frühzeitige Einbindung der Industrie.

zu § 108c EStG (Forschungsprämie):

Die Anhebung der Forschungsprämie von 10 % auf 12% wird ausdrücklich begrüßt. Sie hat sich als effizientes steuerliches Instrument bewährt und ist zu einem wichtigen Bestandteil des österreichischen Innovationssystems und einem ganz wesentlichen Standortfaktor geworden.

Diese – mit dem „Konjunkturpaket“ beschlossene Maßnahme – sollte die konjunkturfördernde Wirkung frühestmöglich entfalten. Wünschenswert ist daher eine frühere Wirksamkeit der Anhebung, nämlich bereits für den Veranlagungszeitraum, der ab dem 1.1.2015 begonnen hat und nach dem 31.12.2015 endet.

Die IV regt daher an, §124b Z 277 wie folgt zu formulieren:

- o *“108c in der Fassung des BGBI. I Nr. XX/2015, ist hinsichtlich der Forschungsprämie erstmalig auf Prämien anzuwenden, die Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und nach dem 31.12.2015 enden.“*

Alternativ könnte für abweichende Wirtschaftsjahre auch eine anteilige Nutzung (z.B. 9/12 der Jahresbemessungsgrundlage, wenn das Wirtschaftsjahr am 30.9. endet) ab dem 1.1.2016 ermöglicht werden. Andernfalls würde die Maßnahme bei einem Stichtag 1.10 z.B. erst am 1.10.2017 ihre Wirkung entfalten.

**Zu Artikel 4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994**

zu § 4 Abs 2 Z 2a UStG:

Die IV begrüßt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Elektrofahrzeuge. Um einen spürbaren ökologischen Effekt zu erzielen, sollten allerdings **alle umweltfreundlichen Antriebe analog zu den Bestimmungen des NOVAG (§ 6 Absatz 5)** die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug erhalten.

zu § 4 Abs 9 UStG:

Die Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung der Mitarbeiterrabatte wird begrüßt. Unsicher ist allerdings die umsatzsteuerliche Behandlung der Mitarbeiterrabatte. Gemäß § 4 Abs. 9 UStG ist nämlich der Normalwert die Bemessungsgrundlage für Leistungen des Unternehmers für den Bedarf seines Personals, wenn das Entgelt niedriger als der Normalwert ist und der Empfänger der Leistung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Allerdings gibt es in Rz. 682 UStR eine Regelung, die besagt, dass bei Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Vereinfachungsgründen die Werte als Normalwert herangezogen werden können, die den Sachbezügen bei der Lohnsteuer zu Grunde gelegt sind. Die IV regt an, die umsatzsteuerliche Behandlung der Mitarbeiterrabatte im Gesetz zu regeln, indem die Aussage in Rz. 682 UStR in § 4 Abs. 9 UStG übernommen wird.

zu § 12 Abs. 14 UStG:

Der Inhalt dieser neuen Gesetzesstelle wurde bereits mit dem Wartungserlass 2014 in die Rz 1877 UStR eingepflegt. Die nunmehrige Kodifizierung lässt darauf schließen, dass die Finanzverwaltung im Zuge der Betrugsbekämpfung in Zukunft verstärkt das „wissen musste“ eines Unternehmers ins Treffen führen wird, auch wenn die Umsatzsteuerausfälle vor- oder nachgelagerte Umsätze betreffen. Damit diese Art der „Betrugsbekämpfung“ nicht willkürlich zur Kompensierung von Steuerausfällen durch Aberkennung des Vorsteuerabzugs beim leistungsempfangenden Unternehmen eingesetzt wird, sollte unbedingt eine Klarstellung hinsichtlich jener konkreten Kriterien erfolgen, die es rechtfertigen, einen Unternehmer zur Haftung heranzuziehen. Nur wenn genaue Indikatoren definiert werden, kann vermieden werden, dass Unternehmer ungerechtfertigt für einen Steuerausfall Dritter haften müssen, den sie nicht unmittelbar selbst verursacht haben.

zu § 10 Abs. 3 Z 9 UStG:

Die IV lehnt die Anhebung der Umsatzsteuer auf Inlandsflüge (auf 13%) ab um eine nicht nachvollziehbare Wettbewerbsverzerrung zwischen einzelnen Verkehrsträgern (Taxi und Bahn bleiben bei 10%) zu vermeiden.

Mit der Anhebung der Umsatzsteuer für die „Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen“ wird zudem eine zusätzliche luftfahrtstandortfeindliche Belastung (der Luftverkehrsstandort Österreich ist bereits ob der millionenschweren Flugabgabe stark unter Druck) geschaffen.

Gemäß den Erläuterungen wird mit der Reduzierung von Ausnahmen eine einfachere Gesetzeslage angestrebt. Die Tatsache, dass die „Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen“ nun getrennt von der „Beförderung von Personen mit Verkehrsmittel aller Art“ mit 13% Umsatzsteuer belastet werden soll, widerspricht diesem Ziel jedoch.

Neben den Niederlanden ist Österreich nunmehr die einzige Ausnahme aller EU-Staaten, wo Eisenbahn- und Luftverkehr unterschiedlich (zum Nachteil der Luftfahrt) besteuert werden. Diese neu geschaffene Wettbewerbsverzerrung zwischen Verkehrsträgern im innerösterreichischen Verkehr ist unverständlich - Luftverkehr ist vielmehr als Teil des Personenverkehrs zu verstehen und sollte daher ebenfalls mit 10% besteuert werden.

Zu Artikel 6 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

zu Neuregelung im GrEStG im Allgemeinen:

Planbarkeit und Rechtssicherheit zählen insbesondere im Steuerrecht zu den wichtigsten Faktoren für Investitionen. Insofern ist besonders kritisch anzumerken, dass die erst mit Juni 2014 geschaffene aktuelle Rechtslage nunmehr wieder strukturell völlig überarbeitet werden soll. Durch die Neuregelung werden zusätzliche Verwaltungskosten auf Seiten der Behörden und der Steuerpflichtigen entstehen.

Es ist zudem kritisch anzumerken, dass der sog. „Grundstückswert“, der von zentraler Bedeutung für die Neuregelung von begünstigten Liegenschaftstransaktionen ist, im Begutachtungsentwurf bloß als Definition erwähnt wird und die im Verordnungswege zu regelnden Details noch gänzlich unbekannt sind. Im Zeitpunkt der Begutachtung kann daher

auch noch nicht wirklich abgeschätzt werden, in welchen Fällen durch die Neuberechnung künftig eine höhere oder niedrigere Grunderwerbsteuer-Belastung zu erwarten ist.

Zuletzt werden noch die Verschärfungen im Bereich der Anteilsvereinigung bei Kapitalgesellschaften (künftig bereits bei 95 % anstelle von 100 %, Ausschluss von Treuhandgestaltungen, Einheitsbetrachtung neben USt-Organkreis auch für KöSt-Gruppe) und deren analoge Einführung auch für Anteile an grundstücksbesitzenden Personengesellschaften zukünftige Transaktionsgestaltungen noch komplexer machen bzw Konzerne überhaupt davon abhalten, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen durchzuführen.

zu § 1 Abs. 2a GrEStG (Wechsel der Anteilseigner bei Personalgesellschaften):

Die IV lehnt die geplante Ausdehnung der Grunderwerbsteuerpflicht auf den Übergang von zumindest 95% der Anteile an einer Personengesellschaft an neue Gesellschafter innerhalb eines 5-Jahreszeitraums ausdrücklich ab.

Das in den erläuternden Bemerkungen deklarierte Ziel, einen Gleichklang mit Kapitalgesellschaften zu schaffen, wird gerade nicht erreicht, da es für die Verwirklichung des Tatbestands nicht darauf ankommt, ob die 95 % Anteile am Gesellschaftsvermögen in einer Hand vereinigt werden (oder in der Hand einer Organschaft oder Unternehmensgruppe).

Darüber hinaus bewirkt die Anknüpfung an einen 5-jährigen „Durchrechnungszeitraum“ **enorme Verwaltungsaufwendungen**, da bei jedem Anteilseignerwechsel geprüft werden muss, ob zumindest 5 % der gegenwärtigen Gesellschafter durchgehend seit zumindest 5 Jahren zu mindestens 5 % beteiligt sind.

Die Bestimmung scheint zudem kaum administrierbar – weder für die selbstberechnenden Parteienvertreter noch für die Abgabenbehörde. Das Ausmaß der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft ergibt sich nicht aus dem Firmenbuch, in dem ausschließlich die Hafteinlage des Kommanditisten eingetragen wird.

Es ist unseres Erachtens auch nicht einzusehen, dass einem Gesellschafter nachträglich (konsequenterweise müsste der Gesellschafter als Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer festgelegt werden und nicht die Personengesellschaft) die Grunderwerbsteuer vorgeschrieben werden kann, ohne dass dieser die Erfüllung des Tatbestandes selbst überblicken kann. Bei Publikumskommanditgesellschaften etwa weiß der Erwerber nicht, wer nach ihm in welchem Zeitraum welche Anteile erwerben wird.

Die Ausdehnung geht zudem nicht mit dem Ziel der Vereinfachung des Steuersystems konform und birgt Potential für eine Vielzahl von weiteren – heute noch nicht überblickbaren – Problemfällen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die geplante Bestimmung ausdrücklich ab. Es erscheint ausreichend den Begriff der „Gesellschaft“ in Abs. 3 so klarzustellen, dass Kapital- und Personengesellschaften umfasst sind.

zu § 1 Abs. 3 GrEStG (Zurechnung zum Treugeber):

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Neuregelung keine Grunderwerbsteuer für bestehende Strukturen auslöst. Zudem sollte die Schwelle mit mindestens 99% der Anteile (anstelle von 95%) festgelegt werden, da andernfalls

wirtschaftlich sinnvolle Strukturanpassungen und Übertragungen gerade innerhalb von Konzernen erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

Mit dem aktuellen Steuerreformenwurf nimmt das BMF eine Kehrtwendung zu seiner bisherigen Rechtsansicht vor und widerspricht damit der jahrzehntelangen Rechtsprechung des VwGH. Die österreichische Rechtsprechung vertrat bisher eine strenge zivilrechtliche Auslegung des § 1 Abs 3 GrEStG. Demgemäß kann der Tatbestand des § 1 Abs 3 GrEStG unter Mitwirkung eines Treuhänders, der einen Zerganteil hält, nicht verwirklicht werden. Eine wirtschaftliche Verfügungsmacht des Treugebers über den Gesellschaftsanteil hat kein rechtliches Gewicht. Das BMF hat in einem Erlass vom 29.06.2011 ausgeführt, es sei weiterhin davon auszugehen, dass Treuhandgestaltungen keine Steuerpflicht nach § 1 Abs 3 GrEStG begründen. Die Anwendung der Missbrauchsbestimmung des § 22 BAO sei nur in Einzelfällen bei speziellen Sachverhaltskonstruktionen nicht ausgeschlossen.

Nunmehr sollen treuhändisch gehaltene Anteile dem wirtschaftlich tatsächlich verfügenden Treugeber zugerechnet werden. Künftig kommt es daher für die Verwirklichung der Grunderwerbsteuerpflicht nicht mehr auf das rechtliche Eigentum, sondern allein auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gesellschaftsanteile an. Die bisherige Praxis der Verwendung von Treuhandstrukturen wird damit obsolet.

Die IV schlägt vor, insbesondere den „Übergang“ von der bisherigen Rechtslage zur neuen Regelung näher zu regeln: offen ist zum Beispiel, wie mit bestehenden Treuhandverhältnissen verfahren wird, nach künftiger Diktion soll ja das wirtschaftliche Eigentum ausreichen.

Mangels Regelung würde die Gefahr bestehen, dass sämtliche derzeitigen Strukturen, in denen ein Treuhänder den Zerganteil hält, „über Nacht“ zu Anteilsvereinigungen im Sinne des § 1 GrEStG führen, ohne dass ein tatsächlichen Erwerb von Anteilen stattfand.

Die Neuregelung der Anteilsvereinigung und Übertragung aller Anteile wirft zudem einige Zweifelsfragen auf, die einer Klarstellung bedürfen:

- Nach dem derzeitigen Vorschlag für § 1 Abs. 3 ist unklar, wie diese beiden Tatbestandsmerkmale zusammenspielen. Löst der Erwerb einer 95%igen Beteiligung an einer Grundstücksgesellschaft und ein darauffolgender Hinzuerwerb weiterer 2 % durch dieselbe Person zweimal GrESt aus – einmal aufgrund der Übertragung und einmal aufgrund einer Anteilsvereinigung? Dies erscheint jedenfalls überschießend. Daher regt die IV an, das Wort „erstmals“ in den Tatbestand aufzunehmen (betrifft § 1 Abs 3 Z 1 und 2).
- Weiters bedarf es in diesem Zusammenhang einer Übergangsvorschrift, in der geregelt wird, wie bestehende Konstellationen zu beurteilen sind. Aus dem Gesetzestext geht nämlich nicht hervor, ob der Erwerb einer 2%igen Beteiligung an einer Gesellschaft, die bereits vor Inkrafttreten des StRefG 2015 zu 95 % dem Erwerber gehört, eine Anteilsvereinigung auslöst.

zu § 1 Abs. 3 GrEStG (Anteilsvereinigung in der Hand einer Unternehmensgruppe):

Die vorgesehene Erweiterung der Anteilsvereinigung um die Vereinigung von mindestens 95% aller Anteile der Gesellschaft in der Hand einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG sollte ersatzlos gestrichen werden.

In wirtschaftlicher Betrachtung hat schon bisher die Vereinigung von Anteilen in der Hand von Unternehmen, die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch verbunden waren, Grunderwerbsteuer ausgelöst. Nunmehr soll allerdings auch die Vereinigung von Anteilen in

der Hand von Gesellschaften einer Unternehmensgruppe Grunderwerbsteuer auslösen. Für die Bildung einer Unternehmensgruppe reicht aber die finanzielle Verbundenheit aus, eine wirtschaftliche Verbundenheit oder Eingliederung ist gerade nicht erforderlich. Für die finanzielle Verbindung in der Gruppe ist weiters die einfache Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (größer 50 %) ausreichend, auch wenn nach dem Gesellschaftsvertrag oder Syndikatsvereinbarungen für alle wesentlichen Entscheidungen qualifiziertere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sein sollten. Die Gesellschaften einer Unternehmensgruppe brauchen somit weder wirtschaftlich noch rechtlich im Sinne eines herrschenden und eines abhängigen Unternehmens verbunden sein. Damit ist aber auch die Ausdehnung der Anteilsvereinigung auf Gesellschaften einer Unternehmensgruppe nicht zu rechtfertigen. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich Beteiligungsgemeinschaften mit Minderheitsbeteiligten vor Augen hält. Hier ist man vom Grundgedanken einer Grunderwerbsteuer bereits sehr weit entfernt.

Die Umsetzung dieser Bestimmung würde zudem eine Reihe von schwierigen Fragen auslösen, die derzeit noch gar nicht vollständig absehbar sind:

- Unklar ist, ob für Gruppen die tatsächliche Gruppenbildung erforderlich ist, oder die abstrakte Eignung, eine Unternehmensgruppe zu bilden, ausreicht. Sollte diese Bestimmung tatsächlich umgesetzt werden, regt die IV zumindest eine gesetzliche Klarstellung an, dass jedenfalls nur aufrechte Gruppen gem § 9 KStG in diese Beurteilung einbezogen werden.
- Darüber hinaus erscheint es notwendig zu regeln, dass bestehende Unternehmensgruppen durch das Inkrafttreten der Vorschrift mit 1.1.2016 nicht dazu führen, dass der Tatbestand aufgrund der erstmaligen Zurechnung automatisch erfüllt ist. Weiters darf es unseres Erachtens nicht dazu kommen, dass die Bildung einer Unternehmensgruppe ohne Anteilsübertragungen durch die nunmehr erfolgende Zusammenrechnung zu einem Anfall von Grunderwerbsteuer führt. Das Inkrafttreten des neuen § 1 Abs 3 GrESt sollte auch hier als reine Statusänderung keine Grunderwerbsteuer auslösen, sondern erst spätere Anteilsübertragungen.
- Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es damit zu einer Wechselwirkung zwischen KStG und GrEStG kommt. Dabei ist die Formulierung des § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnung „Unternehmen im Sinne des § 2 Abs 2 UStG“ und „Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG“ – offenbar bewusst – uneinheitlich. Aus dieser unterschiedlichen Textierung ist abzuleiten, dass anders als bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Anteilsvereinigung bei einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG nur eintreten soll, wenn sie als solche steuerrechtlich besteht. Es sollte daher festgehalten werden, dass bei Konzerngesellschaften, die nicht § 2 Abs 2 UStG erfüllen und (bewusst) keine Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG bilden, keine Anteilsvereinigung eintritt.
- Weiters bleibt gänzlich ungeregelt, welche Auswirkung das Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe hat, das einen wesentlichen Anteil an der Immobiliengesellschaft hält. Die steuerlichen Kreuzwirkungen zwischen KStG und GrESt erscheinen umso unschlüssiger, wenn dieses Gruppenmitglied rückwirkend aus der Gruppe ausscheidet (mangels Erfüllen der 3-jährigen Gruppenzugehörigkeit), oder die gesamte Gruppe wegen Nichterfüllung der 3-jährigen Mindestbestandsfrist rückabgewickelt wird. Aus systematischen Gründen wäre es geboten, dass bei solch einer wirtschaftlichen Betrachtung in der GrESt auch die Anteilsvereinigung rückwirkend entfällt. Wie dies aber praktisch im GrEStG durchgesetzt werden kann, wird leider noch nicht normiert. Die Auswirkung einer rückwirkenden Änderung der Gruppe sollte daher auch für die grunderwerbsteuerliche Anteilsvereinigung normiert werden.

Die komplexe Wechselwirkung mit dem KStG zeigt, dass eine Handhabung kaum möglich ist. Für die formell geprägte Grunderwerbsteuer sollte daher keinesfalls eine Anknüpfung an die wirtschaftlich geprägten Ertragsteuern gewählt werden. Die vorgesehene Erweiterung um die Vereinigung von mindestens 95% aller Anteile der Gesellschaft in der Hand einer Unternehmensgruppe sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

zu § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG (Begünstigung für altersbedingte Betriebsübergaben):

Die Begünstigung für Betriebsübergaben ist im Entwurf nur für unentgeltliche oder teilentgeltliche Erwerbe vorgesehen. Werden Betriebsschulden im Ausmaß von über 70% des Wertes des unverschuldeten Betriebes mitübernommen liegt nach dem Entwurf aber ein entgeltlicher Erwerb vor, sodass die Begünstigung nicht anwendbar sein soll.

Die Übernahme von überschuldeten Betrieben (immer 3,5% Steuersatz ab einer Fremdkapitalquote über 70%) würde damit gegenüber der Übernahme von unverschuldeten Betrieben (Freibetrag sowie Deckelung des Steuersatzes mit 0,5%) stark benachteiligt werden.

Dies erscheint nicht sachgerecht. Es dürfte wohl auch nicht im steuerpolitischen Interesse des Gesetzgebers liegen, eine Liegenschaft, die mit einem stark verschuldeten Betrieb übergeben wird, deutlich höher zu besteuern, als eine Liegenschaft die mit in einem unverschuldeten Betrieb übergeben wird.

Wir regen daher an, durch eine **eigene Definition der „Gegenleistung“ für Betriebsübertragungen** im Grunderwerbsteuerecht klarzustellen (siehe dazu § 5 Abs. 1 GrEStG), dass die Übernahme von Betriebsverbindlichkeiten durch den Erben oder Geschenknehmer der Anwendung der Befreiung nicht entgegensteht.

Die Begünstigung für altersbedingte Betriebsübergaben sollte zudem auch auf Erwerbsvorgänge gemäß § 1 Abs. 2a (Anteilsvereinigung bei Personengesellschaften) und § 1 Abs. 3 GrEStG (Anteilsvereinigung bei Kapitalgesellschaften) erweitert werden.

zu § 3 Abs. 1 GrEStG (Befreiung für Umgründungen):

Die IV regt an, für Umgründungen iSd Umgründungsteuergesetzes eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer und der Grundbucheintragungsgebühr vorzusehen.

Das UmgrStG soll den Unternehmen ermöglichen, die aus wirtschaftlichen bzw. organisatorischen Gründen geplanten Umstrukturierungen ohne einschneidende steuerliche Behinderungen durchzuführen. Umstrukturierungen sollen auf Grundlage von betriebswirtschaftlichen Überlegungen durchgeführt werden können und nicht durch steuerliche Belastungen verunmöglich oder beeinträchtigt werden.

Der Gesetzeszweck des UmgrStG liegt somit gerade nicht in der steuerlichen Belastung von Umgründungen, sondern vielmehr darin, dass steuerliche Belastungen betriebswirtschaftlich sinnvoller Strukturänderungen soweit reduziert werden, dass sie die Strukturänderung weder erschweren noch verunmöglichen. Die Belastung von umgründungsteuerlichen Grundstückstransaktionen mit Grunderwerbsteuer erschwert daher die Durchführung von Strukturänderungen und widerspricht dem Zweck des Umgründungsteuerrechts.

Die Besteuerung mit dem zweifachen Einheitswert war zwar eine wichtige steuerliche Entlastung von Umgründungen - dennoch wurden damit bereits bisher viele notwendige Umstrukturierungen durch die drohende Grunderwerbsteuerbelastung unmöglich gemacht, wodurch betriebswirtschaftlich nicht sinnvolle Strukturen versteinern können. Die Grunderwerbsteuerbelastung stellt nach wie vor eine mit den Zielen des UmgrStG nicht vereinbare "Umgründungsbremse" dar. Zudem kommt es bei Umgründungen zu keiner grundstücksbezogenen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erwerbers, weshalb eine Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht gerechtfertigt ist.

Für Anteilsvereinigungen (derzeit 3,5 % Grunderwerbsteuer vom dreifachen Einheitswert) sowie für Umgründungen (derzeit 3,5 % Grunderwerbsteuer vom zweifachen Einheitswert) muss jedenfalls sichergestellt werden, dass diese in Zukunft keinesfalls einer höheren Grunderwerbsteuerbelastung als bisher unterliegen (künftig 0,5 % GrEST vom bislang unbekannten „Grundstückswert“).

zu § 3 Abs. 1 GrESTG (Einführung einer neuen Konzernklausel):

Sollte eine generelle Befreiung für Umgründungen nicht umgesetzt werden, regt die IV an, die neuerliche Reform des Grunderwerbsteuergesetzes als Anlass zu nehmen, eine Konzernklausel nach Vorbild des deutschen § 6a GrESTG einzuführen. Dadurch wird verhindert, dass wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Umstrukturierungen im Konzern aufgrund einer hohen Grunderwerbsteuerbelastung nicht umgesetzt werden.

Voraussetzung für die Befreiung gem. § 6a dGrESTG ist, dass die Steuer aufgrund einer Umgründung entsteht und dass die Umgründung innerhalb eines Konzerns (zwischen „herrschenden und abhängigen Unternehmen“) erfolgt und sich somit die Eigentumsverhältnisse mittelbar nicht ändern.

Die deutsche Vorschrift definiert die von der Befreiung erfassten Gesellschaften relativ eng: „Im Sinne von Satz 3 abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.“ Es könnte hier aber auch angedacht werden, eine niedrigere Beteiligungshöhe vorzusehen oder die Konzerndefinition des UGB heranzuziehen.

zu § 4 Abs. 1 GrESTG:

Im Sinne von Rechtssicherheit und Planbarkeit ist eine Bindung der Finanzbehörden an den vom gemeinen Wert abgeleiteten Grundstückswert unseres Erachtens (mit Ausnahme von Fällen offensichtlicher „technisch bedingter“ Unrichtigkeit) zwingend erforderlich.

Der vom gemeinen Wert abgeleitete Grundstückswert darf im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung nicht entgegen der vorherigen Berechnung mit dem „BMF-Rechner“ erhöht werden. Insbesondere bei größeren betrieblichen Grundstückstransaktionen (auch bei Umgründungen) ist man auf die Rechtssicherheit und Planbarkeit angewiesen. Wir ersuchen daher um gesetzliche Klarstellung.

Zudem sollte dem Steuerpflichtigen jedenfalls (wie schon bisher) offenstehen, einen niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen.

Nach der Neuregelung soll grundsätzlich die Gegenleistung, zumindest jedoch der „Grundstückswert“ als Bemessungsgrundlage dienen. Da auch dieser Grundstückswert vereinfachend ermittelt werden wird, besteht die Gefahr, dass individuelle wertmindernde Umstände nicht berücksichtigt werden. Es gibt Orte, in denen 200m Entfernung einen Preissprung von mehr als 60% auslösen. Ein undifferenziertes Heranziehen eines für beide Grundstücke gleichen Grundstückswertes erscheint damit gleichheitsrechtlich bedenklich. Gleiches gilt im Fall einer Anknüpfung an Durchschnittswerte (zB Immobilien-Preisspiegel).

§ 4 Abs. 1 GrEStG könnte etwa wie folgt ergänzt werden: „Weist der Steuerschuldner einen Verkehrswert nach, der geringer ist als der vom gemeinen Wert abgeleitete Grundstückswert, so ist dieser Verkehrswert als Grundstückswert anzusetzen.“

Wir ersuchen zudem, um Klarstellung, dass bei Umgründungen ausschließlich der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

zu § 5 Abs. 1 GrEStG:

Wir regen an z.B. in einer neuen Z 8 einen **eigenständigen Gegenleistungsbegriff für Betriebsübergaben** zu definieren, wonach bei Vorliegen eines ertragsteuerlichen Betriebes übernommene Betriebsverbindlichkeiten, vorbehaltene Fruchtgenussrechte oder ein bereits bestehendes Wohnrecht den übernommenen Grundstückswert mindern, aber keinen Teil der Gegenleistung darstellen.

zu § 7 Abs. 2 GrEStG:

Die IV regt an, das Stiftungseingangssteueräquivalent ersatzlos zu streichen, da diese Bestimmung zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung von Privatstiftungen führt und mittlerweile keine steuerlichen Vorteile für Privatstiftungen („Thesaurierungseffekt“) mehr bestehen.

zu § 7 Abs. 2 Z 2. lit. c iVm § 4 Abs. 1 GrEStG:

Ausweislich der EB soll bei Umgründungen nach dem UmgrStG sowie bei Anteilsvereinigungen die Grunderwerbsteuer zukünftig auf Grundlage des Grundstückswertes ermittelt werden. Dies erscheint aber durch die gegenwärtige Formulierung nicht abgesichert, da § 4 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage eigenständig regelt (Gegenleistung oder höherer Grundstückswert) und auch bei Umgründungsfällen eine Gegenleistung (insbesondere in Form neuer Anteile) vorhanden sein kann. In solchen Fällen wäre also jeweils zu ermitteln, ob die (verkehrswertaliquote) Gegenleistung oder der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage dienen soll.

Die IV regt daher an, § 4 klarstellend um folgenden Absatz 3 zu ergänzen und den bisherigen Absatz 3 als Absatz 4 zu bezeichnen:

(3) Abweichend von Abs. 1 ist bei Erwerbsvorgängen, für die die Steuer nach § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. c zu ermitteln ist, die Steuer vom Grundstückswert zu berechnen.

(4) [bisheriger Absatz 3]

zu § 9 Z 3 GrEStG:

Angemerkt wird, dass nicht die Personengesellschaft, sondern die die Anteilsvereinigung begründenden Gesellschafter Steuerschuldner sein sollten, falls die Bestimmung tatsächlich umgesetzt werden sollte.

Zu Artikel 7 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

zu § 6 Abs. 5 NoVAG:

Um eine Ökologisierung im Verkehrssektor voranzutreiben, bedarf es eines klaren Bekenntnisses der Politik zu alternativen Antrieben. Daher sollte der **Umweltbonus für alternative Antriebe** gemäß § 6 Abs. 5 NoVAG über 2015 hinaus **bis 2020 beibehalten** werden. Die Automobilindustrie arbeitet mit Hochdruck an neuen Antriebskonzepten und neuen Fahrzeugsystemen, aber nur durch ein entsprechendes politisches Handeln kann der Markt vorangetrieben werden.

Zu Artikel 9 Änderung des Finanzstrafgesetzes

zu § 8 FinStrG:

Die Einführung der groben Fahrlässigkeit als Strafbarkeitsschwelle in §§ 34, 36 FinStrG und § 7 AEG wird begrüßt. Die IV regt an sicherzustellen, dass diese Strafbarkeitsschwelle für alle fahrlässigen Finanzvergehen Anwendung findet.

zu § 29 Abs. 3 lit. d FinStrG:

Durch die FinStrG Novelle 2014 wurde in § 29 Abs. 3 lit d ein neuer Ausschlussgrund eingeführt. Demnach tritt keine Straffreiheit ein, wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruches, ausgenommen Vorauszahlungen, eine Selbstanzeige erstattet worden ist.

Damit sind zwei Probleme verbunden:

- o Es kommt nach dem Wortlaut nach nicht darauf an, wer schon einmal Selbstanzeige hinsichtlich dieses Abgabenanspruches erstattet hat.
- o Der Ausschlussgrund wird schon dann verwirklicht wenn die Selbstanzeige die gleiche Abgabe betrifft, und es sich nicht um eine Vorauszahlung handelt.

Die IV regt an, die Bestimmung in § 29 Abs. 3 lit. d abzuändern:

- o Nur wenn der Anzeiger selbst bereits einmal hinsichtlich desselben Anspruches eine Anzeige erstattet hat, sollte dies eine erneute Selbstanzeige für den gleichen Abgabenanspruch ausschließen.
- o Nur wenn ein vorsätzliches Finanzvergehen angezeigt wird und hinsichtlich desselben Anspruches schon einmal ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Delikt angezeigt wurde, sollte dies eine erneute Selbstanzeige ausschließen.

Eine alternative wäre den Begriff des "selben Abgabenanspruches" für die potenziellen Problemfälle erheblich einzuschränken, wie zum Beispiel bei Unternehmensgruppen nach § 9 KStG, bei Umsatzsteuerorganschaften nach § 3 Abs 2 UStG oder für Kommanditgesellschaften.

zu § 74b FinStrG:

Die Finanzstrafbehörden sollten nicht nur verpflichtet werden, den Rechtsschutzbeauftragten über Auskunftsverlangen und die Information Betroffener zu informieren, sondern auch dazu,

den Rechtsschutzbeauftragten über die für das Auskunftsverlangen wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen. Nur so kann die Prüfung der erstatteten Meldungen durch den Rechtsschutzbeauftragten gewährleistet werden.

zu § 83 Abs. 2 und § 89 Abs. 4 FinStrG:

Die IV lehnt die geplanten Änderungen in den §§ 83 Abs. 2 (geplanter Wegfall der Einleitung eines Strafverfahrens mit Bescheid) und 89 Abs. 4 (besondere Vorgehensweise bei Beschlagsnahme von Bankunterlagen) ab.

zu § 99 Abs. 6 FinStrG:

Derzeit ist vorgesehen, dass Ersuchen um Auskünfte im Sinne des § 38 Abs. 2 Z. 1 BWG in Bescheidform an Kredit- oder Finanzinstitute zu richten sind. Gegen einen solchen Bescheid kann das Kredit- oder Finanzinstitut Beschwerde an das Bundesfinanzgericht erheben.

Im Begutachtungsentwurf ist das Erfordernis eines Bescheides nicht mehr enthalten. Folglich könnte ein Kredit- oder Finanzinstitut gegen ein Auskunftsersuchen auch kein Rechtsmittel mehr erheben. Nach den Erläuterungen ist ein bescheidmäßiges Auskunftsersuchen infolge der Änderung des § 38 Abs. 2 BWG entbehrlich.

Diese Meinung wird nicht geteilt. Die bisherige Regelung (Auskunftsersuchen in Bescheidform mit Beschwerdemöglichkeit) sollte beibehalten werden. Jedenfalls sollte aus rechtsstaatlichen Gründen die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch eine unabhängige Stelle geprüft werden.

zu § 120 Abs 3 FinStrG:

Der Zweck der Abfrage ist sehr allgemein gehalten, indem nur davon gesprochen wird, dass die Abfrage für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert es, dass präzise definiert wird, zu welchem Zweck die Einsichtnahme durch die Finanzstrafbehörden erforderlich ist. Die „Durchführung eines Finanzstrafverfahrens“ erscheint zu wenig konkret, um damit einen Eingriff in das Recht auf Datenschutz zu rechtfertigen. Die vorgeschlagene Bestimmung begegnet daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Artikel 13 Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes

Die IV lehnt die Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 55% als verheerendes Signal für den Standort ab. Auch die begrüßenswerte Verwendung der damit eingenommenen Mittel zur Förderung der Grundlagenforschung sowie der angewandten Forschung und der Technologie und Innovationsentwicklung vermag die Standortschädlichkeit des dritthöchsten Spitzensteuersatzes weltweit nicht zu kompensieren.

Die IV begrüßt die vorgesehene Evaluierung der Mittelverwendung des Österreichfonds sowie der Länder und Gemeinden für Bildung und Forschung nach Ende der Befristung des Spitzensteuersatzes.

Zu Artikel 14 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Teil 1

zu § 51 ASVG:

Die Angleichung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung von Arbeitern und Angestellten wird kritisch gesehen. In den Gesetzesmaterien ist nämlich nicht dargestellt, inwiefern sich dadurch Belastungsverschiebungen ergeben. Erhöhungen der Lohnnebenkostenbelastung werden von der IV grundsätzlich abgelehnt.

Dasselbe gilt für die durchgehende Beitragspflicht für Lehrlinge. Auch hier ist weder die Kostenneutralität dargestellt, noch werden Überlegungen dazu angestellt, inwiefern die Lohnnebenkostenerhöhung gerade in den ersten Lehrjahren einen negativen Anreiz zur Einstellung von Lehrlingen nach sich ziehen kann.

Um negative Auswirkungen aufgrund sektoraler Verschiebungen der Beitragslast zu verhindern, wäre daher im gleichen Zug eine **spürbare Senkung der Lohnnebenkosten** erforderlich.

Teil 2

zu § 49 Abs. 3 ASVG:

Grundsätzlich begrüßt die IV Bestrebungen, eine Harmonisierung der Beitragsgrundlagen zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht vorzunehmen und die Lohnverrechnung zu vereinfachen. Diese „Harmonisierungen“ dürfen jedoch nicht zu einer Belastung der Unternehmen führen, wie dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist.

Vielmehr sind entsprechende Entlastungsmaßnahmen gleichsam vorzusehen, etwa durch eine allgemeine Senkung der Lohnnebenkosten. Gerade im Bereich des Unfallversicherungsbeitrags und beim Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sind erhebliche Potentiale zu einer maßgeblichen Senkung der Lohnnebenkosten vorhanden. Da Entlastungsmaßnahmen im Gegenzug zur vorgesehenen Streichung von Ausnahmen jedoch nicht vorgesehen sind, werden die Streichungen kritisch gesehen.

Im Besonderen sind folgende Streichungen bzw Einschränkungen in § 49 Abs 3 ASVG hervorzuheben:

1. Z 3 – Fehlgeldentschädigungen

Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) decken das finanzielle Risiko eines Bankmitarbeiters im Kassen- oder Zähldienst ab und stellen daher eher einen Aufwandsersatz als ein Entgelt dar. Sie sind derzeit ohnehin nur bis 14,53 € im Kalendermonat beitragsfrei.

Die derzeitige Z. 3 sollte daher nicht aufgehoben werden.

2. Z 10 – Prämien für Diensterfindungen und Jubiläumsgelder

Unter dem Begriff der Jubiläumsgeschenke in § 49 Abs. 3 Z. 10 wurden bisher auch die Jubiläumsgelder, auf die ein Dienstnehmer nach kollektivvertraglichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch hat, verstanden. Damit ist die Beitragsfreiheit bisher über die Sachzuwendungen aus Anlass eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums, wie sie nunmehr in § 49 Abs. 3 Z. 17 (bis 186 € jährlich) beitragsfrei gestellt werden, hinausgegangen. Die Aufhebung der Z. 10 würde daher die Jubiläumsgelder der Beitragspflicht unterwerfen.

Die Z. 10 sollte jedenfalls beibehalten werden um zusätzliche Belastungen zu verhindern.

3. Z 11 – freiwillige soziale Zuwendungen

Kritisch zu sehen ist die taxative Aufzählung der möglichen Maßnahmen, durch diese Einschränkung wird es Dienstgebern maßgeblich erschwert, individuelle auf die Bedürfnisse des Betriebs einzugehen und den Dienstnehmern möglichst gut passende Leistungen zukommen zu lassen.

Auch lit b der genannten Bestimmung ist kritisch zu sehen. Es kommt weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen ausreichend klar zum Ausdruck, was unter diesen Leistungen zu verstehen ist, insbesondere was die Einschränkung auf das Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung bedeuten soll.

Aus Sicht der IV ist dieser Vorschlag nicht geeignet, die im Regierungsprogramm vorgesehene erleichterte steuerliche – und damit verknüpft sozialversicherungsrechtliche – Absetzbarkeit von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung umzusetzen.

4. Z 17 – Betriebsveranstaltungen sowie Sachzuwendungen aufgrund eines Firmenjubiläums

Da die Beträge bereits sehr lange nicht mehr valorisiert wurden, regt die Industriellenvereinigung eine Anhebung an, um den zwischenzeitigen Geldwertverfall zu kompensieren und eine praxistaugliche Ausgestaltung zu ermöglichen.

5. Z 20 – Entfall der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen

Der völlige Entfall der Begünstigung von unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen scheint sachlich nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt. Es handelt sich bei der Beförderungsleistung, welche den Dienstnehmern verbilligt oder unentgeltlich angeboten wird vielfach nicht um eine Leistung, die am Markt gehandelt werden könnte.

Das lässt sich am Beispiel von Flugunternehmen gut demonstrieren: Wenn in einem kurz vor dem Abflug gelegenen Zeitraum Restplätze einem beschränkten Personenkreis unentgeltlich oder vergünstigt angeboten werden, kann man diese Leistung nicht mit dem Zurverfügungstellen von Flugtickets an die Allgemeinheit vergleichen, weil ein in einem dermaßen kurzen Zeitraum vergebenes Ticket am Markt keinen klar messbaren Wert hat.

Aus den genannten Gründen stellen derartige Beförderungsleistungen in aller Regel keinen klar bewertbaren geldwerten Vorteil dar, welcher der Sozialversicherung unterliegen würde, vielmehr handelt es sich nicht um handelsübliche Leistungen.

Die Streichung wird daher abgelehnt.

zu § 108 Abs. 3 ASVG (Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage):

Die außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro pro Monat wird abgelehnt. Diese Anhebung stellt nicht nur eine weitere Belastung mit Sozialabgaben von 125,2 Mio Euro bereits im Jahr 2016 dar. Die IV spricht sich auch gegen die mit dieser Anhebung verbundenen Mehreinnahmen im Bereich der Arbeiterkammerumlage aus.

Bereits in der Vergangenheit wurde die Höchstbeitragsgrundlage immer wieder angehoben und die Abgabenlast außertourlich erhöht:

- 2004: + 30 Euro pro Monat (gem. Budgetbegleitgesetz 2003)
- 2005: + 90 Euro pro Monat (gem. Pensionsharmonisierungsgesetz)
- 2013: + 90 Euro pro Monat (gem. 2. Stabilitätsgesetz 2012)

Eine neuerliche außerordentliche Anhebung wird auch aus diesem Grund abgelehnt.

Verschärft wird dieser Befund durch die ebenfalls vorgesehene Beitragsrückerstattung zur Sozialversicherung für Niedrigverdiener. Abgesehen von der problematischen Differenzierung nach Einkommensarten und den sich daran anknüpfenden komplexen Fragestellungen in der Verwaltung (Anrechnung bei Mehrfachversicherten), werden das Versicherungsprinzip und die Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen noch weiter aufgeweicht. **Die Beitragsrückerstattung ist im Ergebnis sachlich nur schwer darstellbar und wird abgelehnt.**

**Zu Artikel 18
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für sämtliche Lehrlinge wird abgelehnt. Dies stellt eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten in den bislang beitragsfreien Lehrjahren dar und ist kontraproduktiv, um mehr junge Menschen in eine Berufsausbildung zu bringen.

Den Erläuterungen lässt sich auch nicht entnehmen, weshalb diese Maßnahme ergriffen wird. Soll sie eine Vereinheitlichung der Beitragssätze und damit eine Vereinfachung der Lohnverrechnung bewirken, fehlen wiederum – ebenso wie in § 49 Abs 3 ASVG des Entwurfs – Maßnahmen zur Entlastung des Faktors Arbeit.

**Zu Artikel 19
Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Die Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes Lehrlinge betreffend werden – als Konsequenz der Ablehnung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Lehrlinge – ebenso abgelehnt.

**Zu Artikel 20
Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetz**

Die Aufweichung der Ausschüttungskriterien wird kritisch gesehen. Fraglich ist insbesondere, ob die in § 3 Abs 2 Krankenkassen-Strukturfondsgesetz angeführten Kriterien dafür zweckmäßig sind. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb die – nicht

dienstpostenrelevante (§ 460 Abs 1a ASVG) – Anstellung von Ärzten ein Zuteilungskriterium für die Fondsmittel sein soll.

Änderung der Barbewegungsverordnung

zur Barbewegungsverordnung i.V.m. §§ 130-132a BAO:

Versicherungsunternehmen führen für den Bund KFZ-Anmeldungen durch, wobei der größte Teil der Umsätze auf den Bundesanteil entfällt. Diese Umsätze werden über das KFZ-Anmeldesysteme online an staatliche Stellen weitergeleitet und sind somit jederzeit überprüfbar. In den einzelnen Teilbetrieben kommt es dabei häufig zu Jahresumsätzen von mehr als 30.000,- Euro, wodurch durch den Verordnungs- und Gesetzestext die Gefahr besteht, diesen Regelungen zu unterliegen. Es dürfte wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass Umsätze dieser Art einer weiteren Aufzeichnung mittels Registrierkassen unterworfen werden. **Die IV ersucht um diesbezügliche Klarstellung.**

Änderung der Sachbezugswerteverordnung

zu § 4 Abs.1 der Sachbezugswerteverordnung:

Die IV regt an, alle alternativ betriebenen Fahrzeuge analog dem Umweltbonus in § 6 Abs. 5 NoVAG von der Sachbezugsbesteuerung auszunehmen und für diese Fahrzeuge auch den Vorsteuerabzug zuzulassen.

Zudem regt die IV eine geänderte Stufenregelung bei der Sachbezugsanhebung an:

- 130 g/km bis 2018
- 125 g/km bis 2019
- 120 g/km bis 2020

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht der IV kontraproduktiv – sowohl in fiskal- und wirtschaftspolitischer Hinsicht, als auch aus ökologischer Perspektive. Insbesondere, da durch den zu erwartenden Rückgang des Firmenkundensegments mit Mindereinnahmen zu rechnen ist (vergleichbar mit NoVA-Erhöhung 2014: Mindereinnahmen von rund 80 Mio. Euro). Firmenautos werden häufiger getauscht als Privatfahrzeuge und entsprechen in der Regel den neuesten Umweltstandards, weshalb sich ein Rückgang im Firmenwagensegment als ökologisch kontraproduktiv erweist.

Entgegen der europaweiten Trends verschärft sich die Lage am österreichischen Automarkt zusehends. Auch im ersten Quartal 2015 ging die Zahl der Neuzulassungen zurück – Österreich ist nun innerhalb der Europäischen Union Schlusslicht. Firmenwagen machen rund 60 Prozent aller Neuzulassungen in Österreich aus. Die Maßnahme würde das bis jetzt noch gut laufende Firmenwagensegment und in weiterer Folge die gesamte Automobilwirtschaft schwächen. Aufgrund der Relevanz des Automobilsektors hätte die Maßnahme negative Auswirkungen auf die gesamte österreichische Wirtschaft.

Zudem regt die IV an, die bisher verabsäumte Valorisierung der Luxustangente in der PKW-Angemessenheitsverordnung auf 48.000,- Euro jetzt mit der Anpassung der Sachbezugswerteverordnung umzusetzen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht